

Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen

Änderung vom 17. November 2010

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. Juni 2007¹ über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung
über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung
in den universitären Medizinalberufen
(Medizinalberufeverordnung, MedBV)

Art. 2 Abs. 1 Bst. e

¹ Es werden folgende eidgenössischen Weiterbildungstitel erteilt:

- e. Fachapothekerin oder Fachapotheker nach Anhang 3a.

Art. 5 Abs. 5

⁵ Die für die Vergabe der GLN notwendigen Daten gemäss Absatz 2 werden der dafür zuständigen Organisation vom Sekretariat des Ressorts Ausbildung der MEBEKO zur Verfügung gestellt.

Art. 10 Dauer

Die Dauer der Weiterbildung für jeden einzelnen Weiterbildungstitel richtet sich nach den Anhängen 1–3a.

Art. 12 Abs. 2 und 2^{bis}

² Eidgenössische und anerkannte ausländische Weiterbildungstitel müssen für die folgenden Berufe nach den in den nachstehenden Anhängen aufgelisteten Bezeichnungen verwendet werden:

¹ SR 811.112.0

- a. für den Arztberuf: nach Anhang 1;
- b. für den Zahnarztberuf: nach Anhang 2;
- c. für den Chiropraktorenberuf: nach Anhang 3;
- d. für den Apothekerberuf: nach Anhang 3a.

^{2bis} Sie dürfen auch mit einem praxisüblichen Synonym verwendet werden, soweit dieses nicht irreführend ist. Anerkannte ausländische Weiterbildungstitel dürfen auch im Wortlaut und in der Landessprache des Ausstellungsstaates unter Beifügung des Herkunftslandes verwendet werden.

Art. 18 Abs. 1–8

Aufgehoben

Art. 18a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. November 2010

¹ Personen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 17. November 2010 dieser Verordnung den Weiterbildungsgang in Allgemeinmedizin oder Innerer Medizin begonnen haben, können ihre Weiterbildung entweder bis zum 31. Dezember 2015 gemäss den bisherigen Weiterbildungsgängen abschliessen oder in den neuen Weiterbildungsgang in Allgemeiner Innerer Medizin wechseln. Diese Personen erhalten den neuen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Allgemeiner Innerer Medizin.

² Personen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 17. November 2010 dieser Verordnung einen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Allgemeinmedizin oder Innerer Medizin erworben haben, können entweder den bisherigen eidgenössischen Weiterbildungstitel weiter verwenden oder den neuen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Allgemeiner Innerer Medizin auf Antrag hin voraussetzungslos erwerben.

³ Die eidgenössischen Weiterbildungstitel in Spital- bzw. Offizinpharmazie können erst nach Akkreditierung der entsprechenden Weiterbildungsgänge erteilt werden.

⁴ Personen, die vor der Schaffung der eidgenössischen Weiterbildungstitel in Spital- bzw. Offizinpharmazie einen entsprechenden privatrechtlichen Weiterbildungstitel erworben haben, dürfen sich als Fachapothekerin/Fachapotheker in Spital- bzw. Offizinpharmazie bezeichnen.

II

¹ Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

² Diese Verordnung erhält einen neuen Anhang 3a gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

17. November 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1
(Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b und Art. 10)

Weiterbildung für Ärztinnen und Ärzte

1. Weiterbildungsbereiche nach Artikel 5 der Richtlinie 93/16/EWG² und Weiterbildungsdauer

Anästhesiologie	6 Jahre
Chirurgie	6 Jahre
Gynäkologie und Geburtshilfe	6 Jahre
Allgemeine Innere Medizin	5 Jahre
Kinder- und Jugendmedizin	5 Jahre
Neurochirurgie	6 Jahre
Neurologie	6 Jahre
Ophthalmologie	5 Jahre
Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates	6 Jahre
Oto-Rhino-Laryngologie	5 Jahre
Pathologie	6 Jahre
Pneumologie	6 Jahre
Psychiatrie und Psychotherapie	6 Jahre
Urologie	6 Jahre
Allergologie und klinische Immunologie	6 Jahre
Arbeitsmedizin	5 Jahre
Dermatologie und Venerologie	5 Jahre
Endokrinologie/Diabetologie	6 Jahre
Gastroenterologie	6 Jahre
Hämatologie	6 Jahre
Herz- und thorakale Gefässchirurgie	6 Jahre
Kardiologie	6 Jahre
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	6 Jahre
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	6 Jahre
Kinderchirurgie	6 Jahre

² Siehe Anhang 4 Bst. A.

Klinische Pharmakologie und Toxikologie	6 Jahre
Radiologie	6 Jahre
Nuklearmedizin	5 Jahre
Radio-Onkologie/Strahlentherapie	6 Jahre
Nephrologie	6 Jahre
Physikalische Medizin und Rehabilitation	5 Jahre
Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	6 Jahre
Prävention und Gesundheitswesen	5 Jahre
Rheumatologie	6 Jahre
Tropen- und Reisemedizin	5 Jahre
Infektiologie	6 Jahre

**2. Weiterbildungsbereich und -dauer nach den Artikeln 30–41
der Richtlinie 93/16/EWG³ («spezifische Ausbildung in der
Allgemeinmedizin»)**

Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt	3 Jahre
---	---------

3. Übrige Weiterbildungsbereiche und Weiterbildungsdauer

Angiologie	6 Jahre
Intensivmedizin	6 Jahre
Medizinische Genetik	5 Jahre
Medizinische Onkologie	6 Jahre
Pharmazeutische Medizin	5 Jahre
Rechtsmedizin	5 Jahre

³ Siehe Anhang 4 Bst. A.

Anhang 3a
(Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Art. 10)

Weiterbildung für Apothekerinnen und Apotheker

Weiterbildungsbereiche und Weiterbildungsdauer in Pharmazie

Offizinpharmazie	2 Jahre
Spitalpharmazie	3 Jahre